



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Bern, 10. Mai 2023

Zweites Paket der Revision der Führeraus- weisvorschriften

Erläuternder Bericht



1 Ausgangslage, Gründe und Zielsetzung der Revision

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat 2017 im Auftrag des Bundesrates ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Neuregelung der Zulassung von Personen zum Strassenverkehr («Vernehmlassung 2017») durchgeführt. Ein erstes Umsetzungspaket hat der Bundesrat am 14. Dezember 2018 beschlossen¹. Die Massnahmen traten gestaffelt bis am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit der aktuellen Revision sollen weitere Änderungen aus der Vernehmlassung 2017 in Kraft gesetzt werden (zweites Umsetzungspaket).

Bei dieser Gelegenheit sollen zudem einzelne Anpassungen erfolgen, womit:

- a) der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen, und
- b) die Rechtssicherheit erhöht wird, weil verschiedene Regelungen, die heute in Weisungen festgehalten sind, in das Verordnungsrecht überführt und die in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) enthaltenen Regelungskompetenzen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) so formuliert werden, dass das ASTRA auch zum Erlass von Verordnungen ermächtigt wird.

Die übrigen Änderungen sind rein formeller Natur.

Betroffen sind die VZV (SR 741.51) und die Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11).

Nachfolgend werden die Änderungen im Detail erläutert:

2 Erläuterung der einzelnen Artikel der VZV und der VRV

2.1. Artikel der VZV

Ersatz von Ausdrücken

Abs. 1: Im italienischen Text wird «scuola di guida» durch «scuola guida» ersetzt.

Abs. 2: Die autonome Übernahme von Führerausweiskategorien der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (konsolidierte Fassung vom 1. November 2020)² hat materielle Auswirkungen auf die Unterkategorie D1 im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen (weil der Begriff «Sitzplätze» durch «Plätze» ersetzt wird). Bei den übrigen Ausweiskategorien (B, C, D und C1) wird der Begriff «Sitzplätze» zwecks einheitlicher Formulierung zwar ebenfalls durch «Plätze» ersetzt. Dies hat aber materiell keine Auswirkungen, weil es in den betreffenden Fahrzeugarten keine Stehplätze gibt. Im Detail: siehe die Erläuterungen im folgenden Abschnitt.

Art. 3: Ausweiskategorien

Bei der Kategorie C und der Unterkategorie C1 sind Fahrzeuge der Kategorie D auch künftig ausgenommen. Dies wird aber anders ausgedrückt («nicht mehr als acht Plätze ausser dem Fahrersitz»).

Die Kategorie D wird insofern übernommen, als alle Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Plätzen geführt werden dürfen, für die der Führerausweis der Unterkategorie D1 nicht genügt.

Weil der Begriff «Sitzplätze» durch «Plätze» ersetzt wird, dürfen mit der Unterkategorie D1 künftig keine Fahrzeuge mehr geführt werden, die zwar nur 16 «Sitzplätze» ausser dem Sitz für den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin aufweisen, dazu aber noch eine bestimmte Anzahl Stehplätze. Die Stehplätze sind künftig auf die Anzahl «Plätze» anzurechnen. Stehplätze sind grundsätzlich nur zulässig bei Gesellschaftswagen und Kleinbussen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen (Art. 107 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS, SR 741.41). Daher wirkt sich diese Änderung aus in Bezug auf Personen, die künftig im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen Kleinbusse oder Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Sitz für den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin und Stehplätzen führen wollen. Sie müssen die Kategorie D erwerben. Wer beim Inkrafttreten des neuen

¹ [AS 2019 191](#)

² ABl L 403 vom 30.12.2006, S. 18ff.

Rechts die Unterkategorie D1 bereits besitzt, profitiert von einer Besitzstandsgarantie (siehe die Erläuterungen zu Art. 151p Abs. 1 E-VZV).

Art. 5a^{bis}: Anerkennungsstufen

Abs. 1 Bst. c Ziff. 3: Die erstmalige verkehrsmedizinische Untersuchung von älteren Personen, die erstmals ein Gesuch um einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport stellen, erfolgt neu im gleichen Alter wie die erste verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung der Inhaberinnen und Inhaber einer nicht berufsmässigen Ausweiskategorie (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV). Bisher lag die Grenze bei 65 Jahren. Die höhere Altersgrenze ist aus der Sicht der Verkehrssicherheit unbedenklich: Wer ein Gesuch stellt, muss gegenüber der kantonalen Behörde Angaben zu seinem Gesundheitszustand machen. So bleiben gesundheitliche Risiken nicht unentdeckt und die kantonale Behörde kann bei Bedarf eine verkehrsmedizinische Untersuchung anordnen. Im Jahr 2022 gab es lediglich neun über 65-jährige Neulenkende.

Art. 5i: Durchführung der Untersuchungen und Meldung der Ergebnisse

Abs. 3: Das geltende Recht (Art. 5i Abs. 3 VZV) verpflichtet die Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, die Untersuchungsergebnisse den kantonalen Behörden mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht gegenüber der untersuchten Person gibt es nicht. Ebenfalls nicht vorgeschrieben ist, wie die Untersuchungsergebnisse an die kantonale Behörde übermittelt werden müssen. Die praktische Erfahrung zeigt:

Es werden nicht alle untersuchten Personen über das Untersuchungsergebnis informiert. Entsprechend gross ist die Überraschung, wenn eine Verfügung der kantonalen Behörde eintrifft.

Trotz bestehender Verpflichtung werden die Untersuchungsergebnisse den kantonalen Behörden nicht immer mitgeteilt. Stattdessen wird der Untersuchungsbefund der untersuchten Person ausgehändigt. In diesen Fällen ist nicht gewährleistet, dass die kantonale Behörde Kenntnis vom Untersuchungsergebnis erhält.

Um diese negativen Begleiterscheinungen zu verhindern, wird neu ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen und Psychologen die Untersuchungsergebnisse den untersuchten Personen und den kantonalen Behörden mitteilen müssen.

Abs. 5: Neu wird den Vollzugsbehörden ausdrücklich erlaubt, die Formulare nach Absatz 4 elektronisch zur Verfügung zu stellen. Kantonale Behörden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dürfen verlangen, dass ihnen die Ärztinnen und Ärzte diese Formulare ausschliesslich elektronisch übermitteln. Der elektronische Meldeweg ist in vielen Kantonen bereits Realität und es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Digitalisierung auch in diesem Bereich rasch weiter entwickeln wird.

Art. 5j: Vorgehen bei nicht schlüssigen Untersuchungsergebnissen

Abs. 1: Übernimmt das geltende Recht.

Abs. 2 und 3: Absatz 2 wird sprachlich verbessert. In beiden Absätzen wird zudem der Begriff «Kontrollfahrt» durch eine angemessenere Bezeichnung ersetzt. Dies ist notwendig, weil eine «Kontrollfahrt», die bei Zweifeln an der Fahrkompetenz angeordnet wird, bei Nichtbestehen nicht wiederholt werden darf (Art. 29 Abs. 1 und 3 VZV). Demgegenüber kann eine Fahrt, die bei Zweifeln an der Fahreignung, d.h. aus medizinischen Gründen, angeordnet wird, bei Nichtbestehen wiederholt werden. Zudem wird präzisiert, dass eine Fahrt zur Überprüfung der Fahreignung von einer Ärztin oder von einem Arzt mit der Anerkennung der Stufe 4 begleitet werden muss. Dies deshalb, weil nur eine Ärztin oder ein Arzt mit der Anerkennung der Stufe 4 solche Fahrten beantragen darf und über die nötigen Kenntnisse verfügt.

Art. 6: Mindestalter

Abs. 2 erster Satz: Übernimmt in Bezug auf die Lernenden der beruflichen Grundbildung «Strassen-transportfachfrau/Strassen-transportfachmann EFZ» das auf Verordnungsstufe geltende Recht (Art. 6 Abs. 2 VZV). In Bezug auf die Lernenden der beruflichen Grundbildungen «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» wird Ziffer 2.1. der Weisungen des

Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 19. Januar 2021 betreffend Erleichterungen für Lernende in den beruflichen Grundbildungen in die VZV überführt.

Abs. 2 zweiter Satz und 2^{bis} erster Satz: Bisher erhielten nur Lernende in bestimmten beruflichen Grundbildungen den Lernfahrausweis der Kategorie B vor Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren. Seit dem 1. Januar 2021 können alle Bewerberinnen und Bewerber den Lernfahrausweis der Kategorie B mit 17 Jahren erhalten. Allerdings müssen sie den Lernfahrausweis mindestens ein Jahr besitzen, um zur praktischen Führerprüfung zugelassen zu werden. Bei Lernenden der beruflichen Grundbildungen «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ», «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ», «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ» und «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» gehört aber das Bestehen der praktischen Führerprüfung der Kategorie B zur Berufsausbildung. Um diese nicht zu erschweren, sollen Lernenden in diesen beruflichen Grundbildungen die praktische Führerprüfung der Kategorie B frühestens sechs Monate vor dem 18. Geburtstag ablegen dürfen. Daher gilt die einjährige Lernphase für sie nicht (Art. 22 Abs. 1^{bis} zweiter Satz E-VZV).

Abs. 2 dritter Satz und Abs. 2^{bis} zweiter Satz: Es werden der zweite Satz von Ziffer 2.2. und der zweite Satz von Ziffer 3. der Weisungen des ASTRA vom 19. Januar 2021 betreffend Erleichterungen für Lernende in den beruflichen Grundbildungen in die VZV überführt.

Abs. 2^{ter}: Diese Fahrberechtigung war bisher nicht ausdrücklich geregelt. Sie gilt für alle in Absatz 2 und 2^{bis} erwähnten Lernenden. Beispiel: Ein Lernender besitzt den Lernfahrausweis der Kategorie C. Damit darf er auch Lernfahrten mit einem Motorwagen der Kategorie B durchführen (Art. 17 Abs. 5 Bst. a VZV). Mit 17½ Jahren besteht er die praktische Führerprüfung der Kategorie B. Bis zur Erteilung des Führerausweises der Kategorie B darf er mit dem Prüfbescheid und einer Begleitperson gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) Motorwagen der Kategorie B führen. Mit dem Lernfahrausweis der Kategorie C darf er mit einer professionellen Begleitperson Lernfahrten mit Motorwagen der Kategorie C durchführen (Art. 17 Abs. 5 Bst. c E-VZV). Wenn er die praktische Führerprüfung der Kategorie C vor dem vollendeten 18. Altersjahr besteht, darf er bis zur Erteilung des Führerausweises der Kategorie C mit dem unterzeichneten Lernfahrausweis beziehungsweise dem Prüfbescheid und einer Begleitperson gemäss Artikel 15 Absatz 1 SVG Motorwagen der Kategorie C führen.

Die Begleitperson ist notwendig, weil vor der Erteilung des Führerausweises nicht alleine gefahren werden darf. Nach erfolgreich absolvierter praktischer Führerprüfung genügt aber eine Begleitperson gemäss Artikel 15 Absatz 1 SVG.

Nach bestandener Führerprüfung darf sofort gefahren werden. Bis der Führerausweis ausgestellt ist, wird die Fahrberechtigung mit dem von der Verkehrsexpertin oder dem Verkehrsexperten unterzeichneten Lernfahrausweis oder dem Prüfbescheid nachgewiesen.

Da es sich nicht um Lernfahrten handelt, muss kein L-Schild am Fahrzeug angebracht werden.

Art. 7: Medizinische Mindestanforderungen

Abs. 1: Die medizinischen Mindestanforderungen an das Sehvermögen müssen nicht nur von Personen erfüllt werden, die ein Gesuch um einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport stellen. Sie gelten auch für die Inhaberinnen und Inhaber eines Lernfahrausweises, eines Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Dies wird neu ausdrücklich erwähnt.

Abs. 2: Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, werden inhaltlich unverändert zu den übrigen medizinischen Mindestanforderungen in Anhang 1 VZV verschoben.

Art. 9: Sehtest

Dieser Artikel wird aus redaktionellen Gründen neu strukturiert.

Abs. 1: Personen, die eine berufsmässige Führerausweiskategorie oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben wollen, sollen keinen (kostenpflichtigen) summarischen Sehtest

mehr machen müssen, weil sie das vorgeschriebene Sehvermögen ohnehin im Rahmen der verkehrsmedizinischen Untersuchung nachweisen müssen (Art. 11b Abs. 1 Bst. a VZV). Wer bereits einen gültigen Lernfahr- oder Führerausweis der aufgezählten Ausweiskategorien besitzt, und um eine weitere nicht berufsmässige Ausweiskategorie ersucht, muss ebenfalls keinen summarischen Sehtest machen, weil er oder sie für die neue Ausweiskategorie keine strengeren Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen muss.

Abs. 1^{bis}: Übernimmt die Buchstaben a und b von Absatz 1 des geltenden Rechts. Zudem werden die in der Schweiz tätigen Optometristinnen und Optometristen mit einem Bachelor of Science ergänzt, die ebenfalls Sehtests durchführen dürfen.

Art. 11: Einreichung des Gesuchs

Abs. 1 Bst. a: Übernimmt das geltende Recht.

Abs. 1 Bst. b: Übernimmt inhaltlich unverändert das geltende Recht (Art. 11 Abs. 1 Bst. c).

Abs. 1 Bst. c erster Satzteil: Entspricht dem geltenden Recht (Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Die kantonalen Behörden benötigen aber nur ein Passfoto. Dieses muss nicht mehr farbig sein, weil im «Laser-FAK» (siehe die Erläuterung zu Art. 151f) kein Farbfoto mehr gedruckt wird.

Abs. 1 Bst. c zweiter Satzteil: Trägt der digitalen Entwicklung Rechnung. Das entsprechende Feld im Gesuchsformular in Anhang 4 Ziffer 1 wird nicht ergänzt. Es handelt sich lediglich um ein Musterformular mit einem minimal vorgeschriebenen Inhalt. Jene kantonalen Behörden, die für die Verarbeitung von digitalen Fotos bereit sind, können dieses Feld bedarfsgerecht gestalten.

Abs. 2: Wird formell angepasst (Ersatz von «Lastwagenführerlehrling» und «kantonales Lehrlingsamt» durch die heute gebräuchlichen Bezeichnungen [Einleitungsteil und Bst. a Ziff. 1]). Ausserdem werden die Lernenden der beruflichen Grundbildungen «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ», jeweils mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» ergänzt (Bst. a Ziff. 2 und 3), da sie den Lernfahrausweis der Kategorie C oder CE ebenfalls ab dem vollendeten 17. Altersjahr erwerben können (Art. 6 Abs. 2 E-VZV).

Abs. 3: Die namentlich anerkannten Identitätsnachweise werden bisher in der Weisung vom 14. Juni 2017 betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises geregelt (Ziff. 2.1. und 2.2.1.) und hiermit in die VZV überführt.

Abs. 4: Übernimmt das geltende Recht (zweiter Satz im bisherigen Absatz 3).

Abs. 5: Übernimmt das geltende Recht.

Art. 11b: Prüfung des Gesuchs

Dieser Artikel wird aus redaktionellen Gründen neu strukturiert.

Abs. 1: Übernimmt den ersten Teil der Einleitung aus dem geltenden Recht.

Abs. 2: Es wird ein Pendant zur Entzugsregelung in Artikel 33 Absätze 1 bis 3 VZV geschaffen. Damit gibt es künftig eine formaljuristische Grundlage für das heute gängige Vorgehen der kantonalen Behörden. Der erste Satz übernimmt das geltende Recht (Abs. 1 Bst. e).

Beispiele:

Bst. a: (befristeter Entzug oder befristete Aberkennung):

- Eine Person wohnt im Ausland und besitzt einen ausländischen Führerausweis, der ihr wegen einer Widerhandlung in der Schweiz von der schweizerischen Behörde aberkannt wurde. In der Zwischenzeit ist sie in die Schweiz umgezogen und möchte eine weitere Kategorie erwerben: Während der Zeit der Aberkennung darf ihr die kantonale Behörde keine Lernfahr- oder Führerausweis und keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport für eine Kategorie erteilen, die – wäre sie vor der Aberkennung bereits vorhanden gewesen – ebenfalls aberkannt werden müssen.

Bst. b: (unbefristeter Entzug oder Aberkennung auf unbestimmte Zeit):

- Ein Gesuchsteller erfüllt zwar die medizinischen Mindestanforderungen zum Führen eines Gesellschaftswagens (Kat. D) nicht mehr, die Fahreignung zum Führen eines Personenwagens (Kat. B) kann aber bejaht werden. Die kantonale Behörde darf einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, jeweils für die Kategorie B, erteilen.
- Eine Person verfügt nicht mehr über die Fahreignung zum Führen von Personenwagen (Kat. B), kann aber ohne Risiko für die Verkehrssicherheit einen geschwindigkeitsreduzierten Personenwagen (Spezialkat. F) führen. Die kantonale Behörde darf einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, jeweils der Spezialkategorie F, erteilen.
- Eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz hat unter Umgehung der Zuständigkeitsvorschriften im Ausland einen Führerausweis erworben. Dieser muss für die Schweiz aberkannt werden. Die kantonale Behörde darf aber einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erteilen.

Abs. 3 Bst. a: Wer bereits eine Führerausweiskategorie der zweiten medizinischen Gruppe oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport besitzt, muss sich periodisch einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VZV). Daher kann auf eine verkehrsmedizinische Untersuchung bei der Einreichung eines Gesuchs um eine weitere Führerausweiskategorie der zweiten medizinischen Gruppe oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport verzichtet werden. Muss aufgrund einer periodischen Kontrolluntersuchung die Fahreignung verneint werden, darf die kantonale Behörde grundsätzlich weder eine andere Führerausweiskategorie der zweiten medizinischen Gruppe noch die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erteilen (Art. 14 Abs. 1 und 2 SVG, Nichteintreten auf das Gesuch).

Abs. 3 Bst. b: Neu ist für die erstmalige verkehrsmedizinische Untersuchung von älteren Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport stellen, das gleiche Alter massgebend wie für die erste verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung der Inhaberinnen und Inhaber einer nicht berufsmässigen Ausweiskategorie (75 Jahre, Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV, bisher 65 Jahre). Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 5a^{bis}. Um den praktischen Vollzug zu erleichtern, wird zudem ausdrücklich erwähnt, dass die Vorschrift nur jene über 75-Jährigen betrifft, welche erstmals ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport stellen. Wer einen ausländischen Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umtauscht, gilt nicht als Person, die erstmals ein Gesuch um einen Lernfahrausweis, einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport stellt und wird daher nicht von dieser Bestimmung erfasst.

Abs. 3 Bst. c: Übernimmt das geltende Recht (Abs. 1 Bst. b).

Abs. 3 Bst. d: Übernimmt inhaltlich unverändert das geltende Recht (Abs. 1 Bst. c).

Abs. 4: Übernimmt inhaltlich unverändert das geltende Recht (Abs. 1 Bst. d).

Abs. 5: Übernimmt inhaltlich unverändert das geltende Recht (Abs. 2).

Abs. 6: Übernimmt das geltende Recht (Abs. 3).

Art. 13: Prüfung der Basistheorie

Abs. 2 erster Satz: Übernimmt das geltende Recht.

Abs. 2 zweiter Satz: Anpassung an die seit Jahren bestehende Vollzugspraxis.

Art. 15: Erteilung (Lernfahrausweis)

Abs. 2 Bst. b: Heute gibt es in verschiedenen Kantonen keine «Kurse der Polizei» mehr. Die Formulierung wird an diese Realität angepasst.

Abs. 5: Wird inhaltlich unverändert in den neuen Artikel 20a Abs. 2 E-VZV verschoben.

Art. 16: Gültigkeit (Lernfahrausweis)

Abs. 3 Bst. b: Der Begriff «Lastwagenführer-Lehrling» wird durch die heute gebräuchliche Bezeichnung ersetzt. Zudem werden die Lernenden ergänzt, die den Lernfahrausweis der Kategorie C oder CE ebenfalls bereits vor dem 18. Altersjahr erhalten können. Schliesslich wird «Lehrverhältnis» durch «Lehrvertrag» ersetzt, damit die Formulierung mit Artikel 20a und 144 übereinstimmt.

Art. 17: Lernfahrt

Abs. 5 Bst. c erster Satz: Übernimmt in Bezug auf die Lernenden der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ» das geltende Recht (Art. 17 Abs. 5 Bst. c erster Satz VZV). In Bezug auf die Lernenden der beruflichen Grundbildungen «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» wird der erste Satz von Ziffer 2.3. der Weisungen des ASTRA vom 19. Januar 2021 betreffend Erleichterungen für Lernende in den beruflichen Grundbildungen in die VZV überführt.

Nach bestandener praktischer Führerprüfung (frühestens mit 17½ Jahren) gelten die Fahrten nicht mehr als «Lernfahrten». Der Führerausweis – und damit die Berechtigung zu unbegleiteten Fahrten – darf aber erst ab 18 Jahren erteilt werden (Art. 6 Abs. 2 und 2^{bis} E-VZV). Die Anforderungen an die Begleitperson auf Fahrten in diesem Zeitraum regelt Artikel 6 Absatz 2^{ter} E-VZV (Verweis auf Art. 15 Abs. 1 SVG).

Abs. 5 Bst. c zweiter Satz: Artikel 17 Absatz 3 VZV regelt, dass mit dem Lernfahrausweis der Kategorien BE, CE oder DE sowie der Unterkategorien C1E und D1E auf Anhängerzügen Lernfahrten ohne Begleitperson durchgeführt werden dürfen, wenn die Fahrschülerin oder der Fahrschüler den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt. Der zweite Satz von Absatz 5 Buchstabe c stellt klar, dass diese Vorschrift auch für Lernende der aufgezählten Grundbildungen gilt.

Art. 19a: Durchführung

Diese Ermächtigung ist nicht neu. Das ASTRA erlässt bereits gestützt auf das geltende Recht (Art. 19a VZV) Weisungen über die Gestaltung und den Inhalt des Kurses über Verkehrskunde und der praktischen Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und Motorrad-Fahrschüler. Neu ist, dass das ASTRA die Möglichkeit erhält, die Details zur Durchführung dieser Ausbildungen anstatt in Weisungen in Verordnungen zu regeln (Art. 150 Abs. 6 E-VZV). Im Gegensatz zu Weisungen werden solche Erlasse in der Systematischen Rechtssammlung (SR) publiziert. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht.

Das Bundesgericht hat im verbundenen Urteil 2C_75 2019 und 2C_76 2019 vom 12. November 2019³ entschieden, dass Weisungen des ASTRA, soweit sie rechtsetzend sind, nicht rechtsverbindlich seien, weil sie nicht gemäss dem Publikationsgesetz (PublG, SR 170.512) bekannt gemacht werden können.

Im Übrigen erfolgt eine formale Anpassung, um die Begriffe «Gestaltung», «Inhalt» und «Durchführung» in der Artikelüberschrift und im Text einheitlich zu verwenden. Deren praktische Bedeutung lässt sich am Beispiel des Kurses über Verkehrskunde wie folgt veranschaulichen:

«Gestaltung»: Der achtstündige Kurs wird in vier Unterrichtsblöcke (Doppellektionen) unterteilt. Ein Unterrichtsblock dauert jeweils zwei Stunden (inklusive einer Pause von zehn Minuten). Der Unterricht ist auf mindestens zwei Tage zu verteilen.

«Inhalt»: defensive Fahrweise, Rücksichtnahme auf Kinder usw.

«Durchführung»: Vorstellungsrunde, multimediale Lehrmittel usw.

Art. 20: Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen

Dieser Artikel wird aus redaktionellen Gründen neu strukturiert.

Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 (zweiter Satz): Die Begriffe «Lastwagenführer-Lehrling» und «Lehrling» werden durch die heute gebräuchlichen Bezeichnungen ersetzt.

³ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F12-11-2019-2C_75-2019&iang=de&type=show_document&zoom=YES&

Abs. 1: In vielen Kantonen (Gemeinden) gibt es kein Leumundszeugnis mehr. Der Verzicht auf den «guten Leumund» führt weder zu einem Risiko für die Verkehrssicherheit noch zu einer Qualitätseinbusse: Nach wie vor müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder Gewähr bieten, dass ihnen die Ausbildung von jungen Erwachsenen anvertraut werden kann. Zusätzlich wird von ihnen eine mindestens dreijährige klaglose Fahrpraxis auf Lastwagen verlangt.

Abs. 2 erster Satz: Im französischen Text wird «qui désire obtenir l'autorisation de former des apprentis conducteurs de camions» durch «désirant obtenir l'autorisation de formation» ersetzt.

Abs. 2 zweiter Satz: Diese Ermächtigung ist nicht neu. Im geltenden Recht regelt das ASTRA die Durchführung der Instruktionkurse in den Richtlinien vom 16. August 1993 betreffend die Instruktionkurse für Ausbilder von Lastwagenführer-Lehrlingen. Neu ist, dass das ASTRA die Möglichkeit erhält, diese Einzelheiten anstatt in einer Richtlinie in einer Verordnung zu regeln (siehe die Erläuterungen zu Art. 19a E-VZV).

Abs. 3 erster Satz: Im französischen Text wird «autorisation de former des apprentis» durch «autorisation de formation» ersetzt.

Art. 20a: Meldung der Auflösung von Lehrverträgen

Abs. 1 erster Satz: Übernimmt das geltende Recht (Art. 20 Abs. 4). Die Begriffe «Lastwagenführer-Lehrling» und «Lehrmeister» werden durch die heute gebräuchlichen Bezeichnungen ersetzt. Aus Ziffer 2.4. der Weisungen des ASTRA vom 19. Januar 2021 betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung werden die Lernenden der beruflichen Grundbildungen «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ» mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» ergänzt, da sie den Lernfahrausweis der Kategorie C oder CE ebenfalls ab dem vollendeten 17. Altersjahr erwerben können (Art. 6 Abs. 2 E-VZV).

Abs. 1 zweiter Satz: Die Aufforderung zur Rückgabe des Lernfahrausweises wird neu ausdrücklich geregelt (Pendang zu Abs. 2 zweiter Satz). In der Praxis ergeht diese Aufforderung, weil bei diesen Lernenden die Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises erlischt (Art. 16 Abs. 3 Bst. b E-VZV).

Abs. 2: Übernimmt materiell unverändert das geltende Recht (Art. 15 Abs. 5 VZV). Der Begriff «Motorradmechaniker-Lehrling» wird durch die heute gebräuchliche Bezeichnung und «Ausweisinhaber» durch «Lernenden» ersetzt.

Die Berufsbildenden, welche die Meldung unterlassen, riskieren wie im geltenden Recht eine Busse (Art. 144 E-VZV).

Art. 21: Prüfung der Zusatztheorie

Abs. 2 erster Satz: Übernimmt das geltende Recht:

Abs. 2 zweiter Satz: Anpassung an die seit Jahren bestehende Vollzugspraxis.

Art. 22: Praktische Führerprüfung

Abs. 1^{bis} zweiter Satz: Im geltenden Recht befinden sich diese Ausnahmen teils in der VZV (Art. 22 Abs. 1^{bis} zweiter Satz), teils in den Weisungen des ASTRA vom 19. Januar 2021 betreffend Erleichterungen für Lernende in den beruflichen Grundbildungen. Die Ziffern 2.2. und 3. der Weisungen sollen der besseren Auffindbarkeit und Rechtssicherheit wegen in das Verordnungsrecht überführt werden.

Art. 24d: Eintrag von Auflagen, Beschränkungen und anderen Zusatzangaben

Der erste Satz übernimmt das geltende Recht.

Die Ermächtigung im zweiten Satz ist nicht neu. Die Auflagen, Beschränkungen und anderen Zusatzangaben beziehungsweise die dazugehörigen Schlüsselzahlen oder Kurztexte ergeben sich heute aus den Weisungen des ASTRA vom 15. März 2016 betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat. Neu ist, dass das ASTRA anstatt einer Weisung eine Verordnung erlassen kann (siehe die Erläuterungen zu Art. 19a E-VZV).

Art. 27: Verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen

Abs. 1 Bst. a: Trägt in erster Linie dem Urteil 1C_759/2013 vom 4. März 2014 des Bundesgerichts⁴ (Auslegung des Begriffs «danach» im Einleitungssatz von Abs. 1 Bst. a im geltenden Recht) Rechnung: Eine Person, die letztmals vor dem vollendeten 50. Altersjahr untersucht wurde, muss sich erst ab der ersten ärztlichen Untersuchung danach im Abstand von drei Jahren – spätestens aber im Alter von 53 Jahren – wieder untersuchen lassen. Zum Beispiel: letzte Untersuchung mit 48 Jahren: nächste Untersuchung mit 53 Jahren, nicht mit 51 Jahren.

Zudem werden die «Verkehrsexperten» ergänzt, damit alle kantonalen Behörden auch jene Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten periodisch zur Untersuchung aufbieten, die keinen Führerausweis der Kategorie C besitzen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c VZV). Dies ist gerechtfertigt, weil Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten an der praktischen Führerprüfung die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

Abs. 1 Bst. c: Übernimmt das geltende Recht.

Abs. 1^{bis}: Die nach Buchstabe a und b untersuchungspflichtigen Personen müssen sich regelmässigen Kontrolluntersuchungen unterziehen. Die kantonale Behörde muss sie jeweils mit der Erinnerung an die Untersuchung darauf hinzuweisen, bis zu welchem Zeitpunkt die Untersuchungsergebnisse vorliegen müssen (Fälligkeit). Wann die Erinnerung erfolgen muss, legen die Buchstaben a - c fest:

Indem künftig der Zeitpunkt der ersten Erinnerung an die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung und der Untersuchungsrythmus (Zeitpunkte, zu denen die folgenden Erinnerungsschreiben erfolgen) einheitlich vorgeschrieben werden, wird vermieden, dass die kantonale Behörde die Betroffenen ungleich behandelt.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich nach wie vor um ein «Aufgebot» zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung, siehe Artikel 15d Absatz 2 SVG. Indem die kantonalen Behörden aber «erinnern» statt «aufbieten», nehmen sie Rücksicht auf die emotionale Befindlichkeit der Betroffenen.

Abs. 1^{bis} Bst. a: Berufsmässige Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer müssen sich fünf Jahre nach der letzten verkehrsmedizinischen Untersuchung erstmals einer Kontrolluntersuchung unterziehen (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1). Die «letzte verkehrsmedizinische Untersuchung» ist jene, welche praxisgemäss in allen Kantonen bei der Einreichung des Gesuchs um den Lernfahrausweis, oder wenn ein solcher nicht erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b VZV), um den Führerausweis oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport durchgeführt wird (Art. 11b Abs. 1 Bst. a VZV). Die Erinnerung muss drei Monate vor dem Ablauf der Untersuchungsfrist nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 erfolgen.

Abs. 1^{bis} Bst. b: Seniorinnen und Senioren müssen sich ab dem 75. Geburtstag regelmässigen Kontrolluntersuchungen unterziehen (Abs. 1 Bst. b). Die Erinnerung an die erste Kontrolluntersuchung erfolgt erst nach diesem Geburtstag.

Abs. 1^{bis} Bst. c: Regelt, wann die kantonale Behörde Seniorinnen, Senioren und berufsmässige Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer an die nachfolgenden Kontrolluntersuchungen erinnern muss. Die Fälligkeit der Untersuchungsergebnisse ergibt sich aus Absatz 1^{ter}. Bei nachfolgenden Kontrolluntersuchungen handelt es sich um den spätesten Termin, an dem das Untersuchungsergebnis vorliegen muss. Dieser Termin berechnet sich ab dem Datum der zuletzt durchgeführten Untersuchung, zum Beispiel:

Beim Probanden X wird im Alter von 75 Jahren und drei Monaten eine verkehrsmedizinische Untersuchung durchgeführt. Die nächste Untersuchung steht in zwei Jahren an (Abs. 1 Bst. b). In der Praxis findet die nächste Untersuchung häufig aber nicht nach exakt zwei Jahren statt. Wenn das Resultat der ersten Untersuchung nicht zweifelsfrei ist und der Proband X an eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt überwiesen werden muss, kann sich das Verfahren um Monate verzögern. Die nächste Untersuchung soll dann zwei Jahre nach der spezialärztlichen Untersuchung, bei der das nicht zweifelsfreie Resultat der ersten Untersuchung geklärt wurde, stattfinden. Folglich ist der Proband X dann nicht 77 Jahre und drei Monate alt, sondern 77 Jahre und zum Beispiel acht Monate. Somit ändert sich am

⁴ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F04-03-2014-1C_759-2013&lang=de&type=show_document&zoom=YES&, siehe Erw. 3.3

Zweijahresrhythmus nach Absatz 1 Buchstabe b nichts, es wird aber vermieden, dass z.B. ein Senior, der erst kürzlich von einer Spezialärztin oder einem Spezialarzt untersucht wurde, weil es bei der letzten periodischen Kontrolluntersuchung kein klares Resultat gab, bereits wieder das Aufgebot für die nächste periodische Kontrolluntersuchung erhält.

Abs. 1^{ter} und 1^{quinquies}: Grundsätzlich muss ein Untersuchungsergebnis am Fälligkeitsdatum vorliegen. Ausnahme: Von der kantonalen Behörde ausnahmsweise erstreckte Frist. Bei Ausnahmen wird davon ausgegangen, dass die Untersuchung in der Regel innert einer einmal verlängerten Frist durchgeführt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die kantonale Behörde die Einreichungsfrist wiederum verlängert. Fristverlängerungen sind sowohl bei erstmaligen als auch bei nachfolgenden Kontrolluntersuchungen zulässig. Zum Beispiel:

Das Ergebnis der erstmaligen Kontrolluntersuchung einer Seniorin oder eines berufsmässigen Fahrzeugführers ist innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab dem Versand der Erinnerung – fällig (Abs. 1^{ter}). Wenn nach drei Monaten kein Untersuchungsergebnis vorliegt, weil die Probandin oder der Proband an eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt überwiesen werden muss, kann die kantonale Behörde die Frist erstrecken. In solchen Fällen ist das Ende der erstreckten Frist das neue Fälligkeitsdatum.

Abs. 1^{quater}: Wenn nach der Erstuntersuchung keine Kontrolluntersuchungen notwendig sind, entfallen selbstverständlich auch die Erinnerungen durch die kantonalen Behörden. Sind eine oder mehrere Erinnerungen notwendig, so richtet sich deren korrekter Zeitpunkt nach dem konkreten Einzelfall. Daher soll auf eine bundesrechtliche Vorgabe verzichtet werden.

Art. 35a: Annullierung

Abs. 1 dritter Satz: Überführt den ersten Satz des ersten Abschnittes von Ziffer 8.1. der Weisungen des ASTRA vom 19. Dezember 2019 betreffend den Führerausweis auf Probe in das Verordnungsrecht.

Abs. 2^{bis}: Überführt den zweiten Satz des ersten Abschnittes von Ziffer 8.1. der Weisungen des ASTRA vom 19. Dezember 2019 betreffend den Führerausweis auf Probe in das Verordnungsrecht.

Art. 42: Anerkennung der Ausweise (Motorfahrzeugführer aus dem Ausland)

Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 erster Satz: Künftig wird auch der Lernfahrausweis erwähnt. Dies ist notwendig, weil nach dem geltenden Wortlaut mit einem ausländischen Lernfahrausweis in der Schweiz nicht gefahren werden darf. In der Praxis anerkennt die Schweiz aber ausländische Lernfahrausweise (Merkblatt «Lernfahrausweis im internationalen Verkehr» vom Dezember 1989 des damals zuständigen Bundesamtes für Polizeiwesen). Der Begriff «Lernfahrausweis» umfasst von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellte Dokumente, welche die Inhaberin oder den Inhaber zu Fahrten im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises berechtigen (und im Ausland nicht «Lernfahrausweis» heissen müssen).

Abs. 2 zweiter Satz: Die Begleitperson nach Artikel 15 Absatz 1 SVG wird aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Lernfahrerinnen und Lernfahrern, die einen schweizerischen Lernfahrausweis haben, vorgeschrieben.

Abs. 2^{bis}: Es wird die vierte Bedingung aus dem dritten Abschnitt von Ziffer 2.1. der Weisungen des ASTRA vom 1. April 2022 über die verkehrspolizeiliche Kontrolle beim Grenzübertritt in das Verordnungsrecht überführt, wonach das im Ausland zugelassene Motorfahrrad die Anforderungen von Artikel 18 Buchstabe a VTS erfüllen muss. Damit wird verhindert, dass 14-Jährige mit einem ausländischen Führerausweis für Motorfahräder in der Schweiz ein Fahrzeug führen, das im Ausland als Motorfahrrad, in der Schweiz aber als Kleinmotorrad gilt. Die übrigen Bedingungen aus den Weisungen müssen an dieser Stelle nicht mehr erwähnt werden: Das Mindestalter von 14 Jahren für die Verwendung eines ausländischen Führerausweises für Motorfahräder in der Schweiz ergibt sich aus Artikel 43 Absatz 1 VZV. Die Tatsache, dass keine Ausschlussgründe vorliegen dürfen, ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 1 SVG. Einer Person mit Wohnsitz im Ausland ausnahmsweise (für die Ausstellung eines Führerausweises ist nach internationalem und schweizerischem Recht grundsätzlich der Wohnsitzstaat zuständig) einen schweizerischen Führerausweis für Motorfahräder auszustellen, ist nur von Bedeutung bei Jugendlichen, deren Wohnsitzstaat keinen Führerausweis für Motorfahräder vorschreibt, die aber ab

14 Jahren (Art. 43 Abs. 2 E-VZV) mit einem Motorfahrrad in der Schweiz fahren müssen (z.B. Schulweg). Dies kann über eine Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde gelöst werden (Weisung des ASTRA vom 18. November 2019 betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung).

Abs. 3: Diesen Absatz braucht es nur noch für die Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrrädern sowie land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Arbeitsmotorfahrzeugen. Zum Führen von Kleinmotorrädern ist heute – zumindest in den Mitgliedstaaten der EU, womit aber für Fahrten mit Kleinmotorrädern ein grosses Reisegebiet abgedeckt ist – ein Führerausweis vorgeschrieben (Klasse AM). Motorfahrräder müssen die Anforderungen von Artikel 18 Buchstabe a VTS erfüllen, siehe die Erläuterungen zu Absatz 2^{bis}.

Abs. 3^{bis} Bst. b: Berufsmässige Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die einen Führerausweis besitzen, der von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA ausgestellt wurde, müssen den schweizerischen Führerausweis nicht mehr vor der ersten berufsmässigen Fahrt erwerben. Beim Erlass von Artikel 42 Absatz 3^{bis} Buchstabe b VZV im Jahr 1994 durfte noch davon ausgegangen werden, dass die schweizerischen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für berufsmässige Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer in der Regel strenger seien als im Ausland. Heute sind diese Vorschriften EU-weit auf einem entsprechenden Niveau harmonisiert. Daher kann ohne Risiko für die Verkehrssicherheit auf das Erfordernis des schweizerischen Führerausweises verzichtet werden. Davon unberührt ist die Umtauschpflicht in Artikel 42 Absatz 3^{bis} Buchstabe a VZV: Wer seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnt und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat, muss seinen ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis umtauschen, auch wenn er von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA ausgestellt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen die in Artikel 42 Absatz 3^{bis} Buchstabe b erwähnten Motorfahrzeuge berufsmässig führen.

Das Zirkus- und Schaustellerpersonal benötigt auch dann keinen schweizerischen Führerausweis, wenn der ausländische Führerausweis nicht von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA ausgestellt wurde. Die generelle Befreiung von der Pflicht zum Erwerb des schweizerischen Führerausweises gilt heute gestützt auf das Kreisschreiben vom 4. April 1995 des damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Dieses soll in die VZV überführt werden.

Art. 43: Mindestalter (Motorfahrzeugführer aus dem Ausland)

Abs. 1 erster Satz: In Artikel 42 Absatz 1 werden die ausländischen Lernfahrausweise ergänzt. Konsequenterweise müssen sie auch hier ergänzt werden, weil andernfalls für deren Verwendung in der Schweiz kein Mindestalter vorgeschrieben wäre.

Abs. 1 zweiter Satz: Übernimmt das geltende Recht.

Abs. 2: Das Mindestalter von 16 Jahren für Fahrten in der Schweiz muss nur noch vorgeschrieben werden für Personen aus dem Ausland, deren Herkunftsland keinen Führerausweis für Motorfahrräder vorschreibt. Das Mindestalter für Fahrten mit einem Kleinmotorrad (EU-Klasse AM) in der Schweiz (15 Jahre) ergibt sich aus Absatz 1 (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VZV). Ebenfalls gestützt auf Absatz 1 (aber in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VZV) berechtigt ein Führerausweis der EU-Klasse A1 in der Schweiz ab 16 Jahren zum Führen eines Motorrades mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Leistungsgewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg.

Art. 44: Erwerb des schweizerischen Führerausweises (Motorfahrzeugführer aus dem Ausland)

Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}: Artikel 29 Absatz 3 VZV regelt ausdrücklich, dass eine nicht bestandene Kontrollfahrt, die wegen Zweifeln an der Fahrkompetenz angeordnet wurde, nicht wiederholt werden kann. In Artikel 44 VZV fehlt eine entsprechende ausdrückliche Regelung, obwohl auch eine nicht bestandene Kontrollfahrt, die zwecks Umtausches eines ausländischen Führerausweises angeordnet wurde, nicht wiederholt werden kann. Dies soll verdeutlicht werden.

Abs. 4 erster Satz: Übernimmt inhaltlich unverändert das geltende Recht.

Abs. 4 zweiter Satz: Die kantonalen Behörden sollen auch Führerausweise, die nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt und in der Schweiz umgetauscht wurden, an die ausstellende Behörde zurücksenden können. Heute schicken die kantonalen Behörden von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellte und in der Schweiz umgetauschte Führerausweise an die ausstellende Behörde zurück. Letztere meldet der kantonalen Behörde allfällige Unregelmässigkeiten (z.B. dass der ausländische Führerausweis zu der Zeit, als er in der Schweiz umgetauscht wurde, nicht mehr gültig war). Aufgrund solcher Rückmeldungen können die schweizerischen Behörden nach einem unrechtmässigen Führerausweisumtausch die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Diese bewährte Praxis sollen die kantonalen Behörden auch mit Staaten aufbauen können, die nicht Mitglied der EU oder der EFTA sind.

Abs. 4 zweiter Satz (bisheriges Recht): Dieser Satz wird gestrichen. Beim Führerausweis handelt es sich um ein offizielles Dokument, das im Ausstellungsstaat und anderen Ländern weiterhin gültig ist. Daher sollen die schweizerischen Behörden darin keine Vermerke (oder Stempel) anbringen, sondern die Ungültigkeit im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) eintragen. Die Polizei kann via das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) auf das IVZ zugreifen und auf diese Weise feststellen, ob ein ausländischer Führerausweis in der Schweiz verwendet werden darf.

Abs. 4 dritter Satz: Übernimmt das bisherige Recht.

Art. 45: Aberkennung; Entzug

Abs. 4: Einleitungsteil: Der erste Satz wird durch den Teilsatz «sofern der Inhaber in der Schweiz Wohnsitz hat», ergänzt. Eine Hinterlegung bei der schweizerischen Behörde ergibt nur Sinn, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Führerausweises in der Schweiz Wohnsitz hat.

Abs. 4 Bst. b: Übernimmt materiell unverändert das geltende Recht.

Abs. 4^{bis}: Im geltenden Recht regelt Absatz 4 Buchstabe b zweiter Satz das Vorgehen bei einer unbefristeten Aberkennung. Neu werden auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise nicht mehr zurückgegeben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in der Schweiz keinen Wohnsitz hat. Stattdessen werden sie mit einer Kopie der schweizerischen Aberkennungsverfügung an die ausstellende ausländische Behörde zurückgeschickt.

Damit wird die schon heute für viele EU- und EFTA-Staaten geltende Regelung (vgl. das Kreisschreiben vom 1. Oktober 2013 betreffend Führerausweise von Personen mit Wohnsitz im Ausland, Anh. 3, Ziff. 3) für alle ausländischen Staaten übernommen. Dies führt zu einer Vereinheitlichung und damit zu einer Vereinfachung im praktischen Vollzug.

Die Möglichkeit, bei einer unbefristeten Aberkennung die Ungültigkeit in der Schweiz zu vermerken, wenn die Gefahr von Missbräuchen besteht, wird nicht mehr vorgesehen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 44 Abs. 4 zweiter Satz im bisherigen Recht).

Art. 88a: Besondere Prüfungsfahrzeuge

Sachüberschrift: Wird an die am 1. Februar 2019 in Kraft getretene Aufhebung von Absatz 1 (Streichung des sog. «Automateneintrages»)⁵ angepasst.

Abs. 1: Der bisherige Absatz 2 wird materiell unverändert in Absatz 1 verschoben.

Abs. 2: Die Beschränkung auf 45 km/h soll weiterhin gelten, wenn die praktische Führerprüfung der Unterkategorie A1 mit einem Motorrad abgelegt wird, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist (Art. 88a Abs. 2 VZV). Sie soll aber bei Personen, welche die Unterkategorie A1 vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr erwerben, nicht im Führerausweis eingetragen werden. Bei ihnen wird die Fahrberechtigung über das Geburtsdatum auf dem Führerausweis kontrolliert. Damit wird die Ziffer 1. der Weisungen des ASTRA vom 25. Mai 2020 betreffend den Erwerb von Motorrad-Kategorien in die VZV überführt.

⁵ [AS 2019 191](#)

Art. 144: Meldung der Auflösung von Lehrverhältnissen

Die Sachüberschrift wird an den neuen Artikel 20a E-VZV angepasst. Die neue Formulierung betont zudem, dass es um das Unterlassen einer Meldung geht.

Abs. 1: Übernimmt mit formellen Anpassungen – die Begriffe «Lehrmeister» und «Lastwagenführer-Lehrling» werden durch die heute gebräuchlichen Bezeichnungen ersetzt – teilweise das geltende Recht (bisheriger Art. 144 erster Teilsatz VZV). Die Lernenden der beruflichen Grundbildungen «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ», jeweils mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» werden ergänzt, da sie den Lernfahrausweis der Kategorie C oder CE ebenfalls vor dem 18. Altersjahr erwerben können (Art. 6 Abs. 2 E-VZV).

Abs. 2: Übernimmt inhaltlich unverändert das geltende Recht (bisheriger Art. 144 zweiter Teilsatz VZV). Der Begriff «Motorradmechaniker-Lehrling» wird durch die heute gebräuchliche Bezeichnung ersetzt.

Art. 150: Vollzug

Abs. 2, Einleitungssatz: Künftig sollen auch digitale Lern- und Führerausweise möglich werden. Damit die Rechtsgrundlage für die Einführung von digitalen Lern- und Führerausweisen – und auch weiteren Ausweisen und Bewilligungen gemäss Art. 150 Abs. 2 VZV – hinreichend klar ist, soll dies im Einleitungssatz deutlicher als im geltenden Recht formuliert werden. Sofern für Ausweise und Bewilligungen in nicht digitaler Form erforderlich («gegebenenfalls»), kann das ASTRA wie bisher auch die Anforderungen an das Material und den Druck regeln. Neu ist, dass das ASTRA die Möglichkeit erhält, diese Details anstatt in Weisungen in einer Amtsverordnung zu regeln (siehe die Erläuterungen zu Art. 19a E-VZV).

Abs. 2 Bst. e: Übernimmt inhaltlich unverändert das geltende Recht. Der Begriff «Lastwagenführer-Lehrlingen» wird durch die heute gebräuchliche Bezeichnung ersetzt.

Abs. 6 erster Satz: Enthält wie bisher eine generelle Ermächtigung des ASTRA, zur Durchführung der VZV Weisungen zu erlassen. Es wird ergänzt, dass das ASTRA Einzelheiten in Verordnungen regeln kann (siehe die Erläuterungen zu Art. 19a E-VZV). Schliesslich wird präzisiert, dass das ASTRA keine individuellen, konkreten (d.h. für einzelne Personen [Motorradfahrer X] geltende) Ausnahmen von der VZV bewilligen darf. Dafür sind gemäss einem Urteil des Bundesgerichts⁶ die kantonalen Behörden zuständig. Das ASTRA darf gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV nur generelle, abstrakte (d.h. eine bestimmte Personengruppe [alle Motorradfahrenden] betreffende) Ausnahmen bewilligen.

Abs. 6 zweiter Satz: Übernimmt das geltende Recht.

Abs. 6^{bis}: Neu wird präzisiert, dass die Kantone die Kompetenz haben, zur Vermeidung von Härtefällen individuelle, konkrete Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der VZV zu bewilligen. Damit wird ebenfalls dem zuvor erwähnten Urteil des Bundesgerichts Rechnung getragen. Die Weisung des ASTRA vom 18. November 2019 betreffend die Erteilung von Ausnahmenbewilligungen gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) wird in das Verordnungsrecht überführt. Die gleiche Regelung gilt im Bereich der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV; SR 741.521, Art. 26 Abs. 1 Bst. h).

Abs. 7 zweiter Satz: Diese Ermächtigung ist nicht neu. Im geltenden Recht regelt das ASTRA die Durchführung dieser Kurse in den Weisungen vom 14. Dezember 2007 betreffend Traktorfahrkurse. Neu ist, dass das ASTRA die Möglichkeit erhält, solche Einzelheiten anstatt in Weisungen in einer Verordnung zu regeln (siehe die Erläuterungen zu Art. 19a E-VZV).

Art. 151I: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2018

Abs. 6: Gemäss Artikel 151I Absatz 6 VZV müssen die Inhaberinnen und Inhaber eines (blauen) Papierführerausweises ihren Ausweis bis spätestens am 31. Januar 2024 in einen Ausweis im Kreditkartenformat umtauschen. Künftig sollen Führerausweise im Kreditkartenformat nicht mehr im Thermo-, sondern im Laser-Druckverfahren hergestellt werden (sog. «Laser-FAK»). Der Termin für den Umtausch des Papierführerausweises soll deshalb verschoben werden. So können die Inhaberinnen und Inhaber eines Papierführerausweises direkt auf einen Laser-FAK wechseln, ohne noch den Zwischenschritt auf den

⁶ BGE 1C_45/2014 -1C_53/2014 vom 13. November 2014

bisherigen, im Thermo-Druckverfahren hergestellten Ausweis zu machen. Zudem wird ergänzt, dass nur die blauen (zivilen) Führerausweise umgetauscht werden müssen. Dies ergab sich bisher nur aus den Materialien zur Änderung vom 14. Dezember 2018⁷.

Art. 151p: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Abs. 1: Siehe die Erläuterungen zu Artikel 3 betreffen die Unterkategorie D1. Für Personen, welche beim Inkrafttreten des neuen Rechts bereits berufsmässige Personentransporte mit der Unterkategorie D1 durchführen dürfen, soll eine Besitzstandsgarantie gelten (somit nicht für Personen nach Art. 151d Abs. 10 VZV): sie dürfen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen weiterhin Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen und Stehplätzen führen, ohne die Kategorie D erwerben zu müssen. Das Erwerbsdatum der Unterkategorie D1 ist anhand des Datums in Spalte 10 auf dem Führerausweis kontrollierbar (Prüfungsdatum bzw. Erteilungsdatum, falls keine praktische Führerprüfung vorgeschrieben ist [Art. 22 Abs. 3 Bst. c VZV]). Für Personen, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts die Kategorie D bereits besitzen, braucht es keine übergangsrechtliche Vorschrift: mit der Kategorie D dürfen nach dem bisherigen und dem neuen Recht alle Gesellschaftswagen geführt werden, für welche die Unterkategorie D1 nicht genügt.

Abs. 2: Enthält die übergangsrechtliche Regelung zu Artikel 11b Absatz 3 Buchstabe a E-VZV.

Art. 154: Inkrafttreten

Abs. 1: Ist obsolet und kann daher aufgehoben werden.

2.2. Artikel der VRV

Art. 27 (Lernfahrten)

Abs. 1 erster und zweiter Satz: Bei vielen Fahrzeugen gibt es am Heck gar keine Möglichkeit, ein «L» zu montieren. Die Fahrschulen haben das «L» nicht hinten am Fahrzeug, sondern auf dem Dach angebracht.

Abs. 2: Überführt die Ziffer 4. der Weisungen des ASTRA vom 19. Januar 2021 betreffend Erleichterungen für Lernende in den beruflichen Grundbildungen in das Verordnungsrecht.

Abs. 3 Bst. a: Übernimmt das geltende Recht («auf Motorrädern» in Art. 27 Abs. 3 VRV).

Abs. 3 Bst. b: Die Fahrzeugkombinationen wurden bisher zwar nicht ausdrücklich erwähnt, allfällige Passagiere fahren aber im Zugfahrzeug («Motorfahrzeug») mit (auch wenn der Lernfahrausweis wegen des Anhängers benötigt wird). Deshalb durften auch bei Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen keine Passagiere mitgeführt werden, die nicht den Führerausweis für die betreffende Fahrzeugkombination besaßen. Diese Regelung wurde in der Vernehmlassung 2017 mehrheitlich als zu weitgehend empfunden und geltend gemacht, dass bei Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen das Mitführen von Passagieren erlaubt sein sollte. Andernfalls sei es zum Beispiel nicht möglich, bei einer Lernfahrt mit einem Wohnwagengespann den Ehepartner oder bei einer Lernfahrt mit einem Anhänger für den Transport von Firmenmaterial andere Angestellte des Betriebes mitzuführen.

Es dürfen aber keine berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden (Art. 17 Abs. 6 VZV).

2.3. Inkrafttreten und Anhänge der VZV

Die neuen Vorschriften sollen gestaffelt in Kraft treten, damit wo nötig genügend Zeit vorhanden ist für die Anpassung von IT-Fachapplikationen und Handlungsabläufen der Vollzugsbehörden.

Anh. 1: Medizinische Mindestanforderungen

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 7 Absatz 2 E-VZV.

Anh. 1^{bis}: Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte der Stufe 1

Der Artikelverweis wird mit Artikel 5f Absatz 1 Buchstabe a VZV ergänzt.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Artikel 5j Absatz 2 E-VZV.

⁷ [AS 2019 191](#)

Anh. 4: Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises

Sachüberschrift: Lediglich formelle Anpassung (Ergänzung der «Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport»).

Ziff. 1: Siehe die Erläuterung zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b E-VZV.

Ziff. 5.5., 5.52 und 5.55: Siehe die Erläuterungen zu Artikel 9 Absatz 1, Einleitungssatz, E-VZV.

Ziff. 5.5., Vermerk «Stempel und Unterschrift»: Es wird präzisiert, dass die Ärztin, der Arzt, die Optikerin, der Optiker, die Optometristin oder der Optometrist das Ergebnis des Sehtests unterschreiben muss (nicht die gesuchstellende Person).

Beigelegte Dokumente: Es wird inhaltlich unverändert das geltende Recht übernommen. Die Begriffe «Lernende im Beruf Lastwagenführerin/Lastwagenführer», «Lehrlingsamt» und «Lernende im Beruf Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker» werden an die Formulierung im übrigen Verordnungstext angepasst. Ausserdem werden die Lernenden der beruflichen Grundbildungen «Automobil-Fachfrau/Automobil-Fachmann EFZ» und «Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker EFZ», jeweils mit der Fachrichtung «Nutzfahrzeuge» ergänzt, da sie den Lernfahrausweis der Kategorie C oder CE ebenfalls ab dem vollendeten 17. Altersjahr erwerben können (Art. 6 Abs. 2 E-VZV).

Beilage: Beschreibung der Führerausweiskategorien, -unterkategorien und -spezialkategorien: Nur formelle Änderung (Anpassung an die neuen Formulierungen in Art. 3 E-VZV).

Anh. 4a: Bescheinigung der Weiterausbildung

Neu ist neben formalen Anpassungen der ausdrückliche Hinweis, dass das Erschleichen eines Führerausweises strafrechtliche und administrativmassnahmenrechtliche Folgen hat.

Anh. 12: Praktische Führerprüfung

Der Artikelverweis wird ergänzt (um Abs. 2 von Art. 22 und um Art. 88 Abs. 1 VZV).

Ziff. IV erstes Lemma: Die Prüfungsdauer im geltenden Recht für Motorräder und Personenwagen (Anh. 12 Ziff. IV erstes und zweites Lemma: Motorrad = 30 Minuten, Personenwagen = 60 Minuten) beinhaltet auch die Begrüssung und die Verabschiedung der Kandidatin oder des Kandidaten. Neu soll zur Steigerung der Prüfungsqualität mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenverkehr gefahren werden. Daher dauert die praktische Führerprüfung für den Erwerb eines Motorradführerausweises künftig länger (60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat statt 30 Minuten).

Ziff. IV zweites Lemma: Die Kategorie B, die Unterkategorie B1 und die Spezialkategorie F wurden in das erste Lemma transferiert, weil neu mindestens 45 Minuten der praktischen Führerprüfung für Motorräder und Personenwagen (wozu auch die auf 45 km/h beschränkten Personenwagen der Spezialkat. F gehören) im öffentlichen Strassenverkehr absolviert werden müssen.